

## Elterninformation

### „Masernschutzgesetz“

Sehr geehrte Eltern,

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten, wobei auch ohne direkten Kontakt eine Infektionsübertragung möglich ist. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Da eine Masernerkrankung mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen kann, bedeutet ein fehlender Schutz gegen Masern nicht nur eine Gefahr für die eigene Gesundheit, sondern stellt auch ein Risiko für andere Personen dar, die z.B. auf Grund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können.

Daher hat der Gesetzgeber seit 1. März 2020 das Infektionsschutzgesetz erweitert. Die Schulleitungen sind nach diesem Gesetz verpflichtet, den Masernschutz der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen.

Konkret bedeutet dies für Sie,

- dass Sie für Ihr Kind, das neu an unserer Schule aufgenommen werden soll, **vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn** einen Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbringen müssen.
- dass Sie für Ihre Kinder, die bereits unsere Schule besuchen, bis zum **31. Juli 2021** einen Nachweis nach Masernschutzgesetz vorlegen müssen.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen)
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
- ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern
- ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Bei vorübergehender medizinischer Kontraindikation ist die **Dauer**, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, **zwingend anzugeben**.
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise vorgelegen hat.

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation in der Schülerakte, so dass der Nachweis nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich ist. Werden bis zu den oben genannten Fristen keine oder nur unzureichende Nachweise erbracht, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

Ihr

**Gesundheitsamt Essen**

*Aktueller Stand 02/2021*

Kontakt:

**Gesundheitsamt Essen**  
**Infektionsschutz**

**Miriam Rath**

Telefon (0201) 88-5010

Telefax (0201) 88-53200

Email [Miriam.Rath@gesundheitsamt.essen.de](mailto:Miriam.Rath@gesundheitsamt.essen.de)